



SATZUNG

PRÄAMBEL

Eltern und hauptamtlich Angestellte des Vereins (Lehrer / Lehrerinnen, Erzieher / Erzieherinnen, pädagogische Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter / Verwaltungsmitarbeiterinnen) sollen bei den vielfältigen zu bewältigenden Aufgaben im Sinne der Waldorfpädagogik eng und vertrauensvoll als Partner zusammenarbeiten, um so zum Gedeihen der Schule und der anderen Einrichtungen des Vereins zum Wohl der Kinder beizutragen.

§ 1, NAME, SITZ, EINTRAGUNG

Der Verein führt den Namen „Verein Freie Waldorfschule Kassel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kassel und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2, ZWECK

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung und die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Erhaltung und Erweiterung sowie durch die ideelle und finanzielle Förderung der Freien Waldorfschule Kassel, sowie allgemein für ein freies Schulwesen auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners Interesse und Verständnis zu wecken, wozu auch die Betreuung von Kindern in einer im Sinne dieser Pädagogik geführten Kindertagesstätte (Kindergarten und Hort) und der Betrieb von Ausbildungswerkstätten gehören kann sowie die Förderung der Lehreraus- und -fortbildung.

§ 3, GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern können im Rahmen der steuerfreien Ehrenamtspauschale erstattet werden; darüber entscheidet der Vorstand.

§ 4, GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5, MITGLIEDER

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Schüler / Schülerinnen und Kindergartenkinder, die hauptberuflichen Lehrer / Lehrerinnen, Erzieher / Erzieherinnen und übrigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Vereins.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Unabhängig von der Mitgliedschaft wird über die Aufnahme eines Kindes in die Schule oder den Kindergarten in einem selbständigen Verfahren entschieden.

§ 6, BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten erwerben aufgrund ihres Antrags bei der Anmeldung die Mitgliedschaft mit der Aufnahme des Kindes in die Freie Waldorfschule Kassel bzw. in die Kindertagesstätte.

Die hauptberuflichen Lehrer / Lehrerinnen, Erzieher / Erzieherinnen und übrigen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Vereins beantragen ihre Mitgliedschaft beim Abschluss des Arbeitsvertrages. Mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gilt der Antrag als angenommen und die Mitgliedschaft beginnt.

Die Mitgliedschaft der fördernden Mitglieder beginnt, sobald der Vorstand dem Aufnahmeantrag zugestimmt hat.

§ 7, ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten scheidern mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Freien Waldorfschule Kassel oder aus der Kindertagesstätte, die Lehrer / Lehrerinnen, die Erzieher / Erzieherinnen und die anderen Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als ordentliche Mitglieder aus. In allen übrigen Fällen kann der Austritt nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen, wenn die schriftliche Austrittserklärung sechs Wochen vorher dem Vorstand zugegangen ist.

§ 8, AUSSCHLUSS

Nur aus wichtigem Grund kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, z.B. wenn es den Verein grob geschädigt oder in der Öffentlichkeit in Misskredit gebracht hat. Der Vereinsausschluss hat nicht zwingend



Freie Waldorfschule Kassel

Bildung · Erziehung · Betreuung

zur Folge, dass auch das oder die Kinder vom weiteren Besuch der Schule bzw. der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

§ 9, BEITRÄGE

Die Mitgliedsbeiträge ergeben sich aus einer Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10, ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- die Geschäftsführung.

§ 11, MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands, die Rechnungsrevisoren und deren Vertreter, beschließt den Haushaltsplan für das laufende Jahr und die Beitragsordnung.

Sie wird durch den Sprecher des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands, durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abzusenden.

§ 12, VORSTAND

Der Vorstand ist ein Kollegialorgan und besteht aus:

- a) mindestens sieben und höchstens acht gewählten Mitgliedern sowie aus
- b) höchstens vier weiteren Mitgliedern, die die gewählten Mitglieder einstimmig in den Vorstand berufen können.

Seine Geschäftsverteilung regelt er selbst. An den Vorstandssitzungen nimmt der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin mit beratender Stimme teil.

Wenn in Teilen des Vereins oder bei Tochterunternehmen eingestellte (d.h. nicht kollegial gewählte) Leitungen bzw. Geschäftsführungen eingesetzt werden, so haben diese das Recht, in jeder Vorstandssitzung gehört zu werden und sollten bei Vorgängen, die ihren Verantwortungsbereich betreffen, auch mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Wahlzeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Amtszeit der unter b) genannten Vorstandsmitglieder ist an die des gewählten Vorstands gebunden.

Der Vorstand hat für die organisatorische und inhaltliche Weiterentwicklung des Vereins und seiner Einrichtungen Sorge zu tragen, er bereitet die Mitgliederversammlung und die Beitragsordnung vor, entwirft einen Haushaltsplan, beschließt über Bauvorhaben, bestellt den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin, stellt das Personal des Vereins oder seiner Einrichtungen ein und

entlässt es; bei pädagogisch tätigen Mitarbeitern geschieht dies im Einvernehmen mit dem dafür zuständigen Leitungsgremium der Einrichtung.

Er führt die Geschäfte des Vereins in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten und verwaltet das Vereinsvermögen. Er bestimmt mindestens drei der unter § 12a) genannten Vorstandsmitglieder zu gesetzlichen Vertretern im Sinne des § 26 BGB, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verein vertreten; eines dieser Mitglieder bestellt er zum Sprecher des Vorstands. Je einer der gesetzlichen Vertreter hat der Elternschaft und der pädagogisch tätigen Mitarbeiterschaft anzugehören.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter § 12a) genannten Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Ein Beschluss kann nur gefasst werden, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu der Sitzung eingeladen worden sind.

Bei Eilbedürftigkeit kann ein Beschluss auch per E-Mail gefasst werden (E-Mail-Beschluss). In diesem Fall muss jedes Vorstandsmitglied ausdrücklich seine Zustimmung per (Return-)Mail zum Ausdruck bringen. Sofern ein Vorstandsmitglied seine Zustimmung verweigert bzw. nicht rücktantwortet, ist der Beschluss nicht gefasst.

§ 13, WAHLEN DES VORSTANDS

Wahlen finden geheim statt. Über die Bewerber und Bewerberinnen ist auf Wunsch eines Mitglieds in einzelnen Wahlgängen abzustimmen. Gewählt sind die Bewerber und Bewerberinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei Stimmgleichheit hinsichtlich des letzten Vorstandsplatzes findet eine Stichwahl statt.

Zur Wahl kann jedes Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Vorschlagsberechtigt ist der Vorstand, für die pädagogisch tätige Mitarbeiterschaft die Gesamtkonferenz sowie jedes Vereinsmitglied. Die Vorschläge sollen den Mitgliedern möglichst vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Spätestens vor Beginn der Wahlhandlung hat die Versammlungsleitung die Mitgliederversammlung zu fragen, ob aus ihrer Mitte heraus weitere Kandidaten zur Wahl benannt werden.

Als Vertreter der Beschäftigten des Vereins sollen dem Vorstand drei Mitglieder der pädagogisch Tätigen (entsprechend der Gesamtkonferenz) angehören. Wenn diese Zahl nach der Stimmenausszählung nicht automatisch erreicht ist, sind auch die pädagogischen Mitarbeiter/innen gewählt, auf die weniger Stimmen entfallen als auf einen anderen Bewerber, wenn diese von der Gesamtkonferenz zur Vorstandswahl vorgeschlagen wurden.

Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen in geheimer Wahl einen Sprecher sowie zwei Stellvertreter. Die ge-



Freie Waldorfschule Kassel

Bildung · Erziehung · Betreuung

wählten Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt solange weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.

§ 14, GESCHÄFTSFÜHRUNG

Die laufenden Geschäfte werden durch die Geschäftsführung erledigt. Insoweit ist sie verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse des Vorstands, das technische Funktionieren der Einrichtungen des Vereins, der Koordination der Tätigkeiten der Angestellten, die nicht dem Lehrer- bzw. dem Erzieherinnenkollegium angehören, die Buchhaltung, Bilanz, Vorbereitung von Verträgen und die Überwachung des Jahreshaushalts.

§ 15, ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Nach Abschluss eines Geschäftsjahres soll innerhalb des ersten Quartals regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt werden. In dieser erstattet der Vorstand über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr Bericht.

Er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr vor.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 16, DURCHFÜHRUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung abgesandt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Versammlungsleitung beurkundet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse sind allen Mitgliedern innerhalb eines angemessenen Zeitraums schriftlich mitzuteilen.

§ 17, ZUSÄTZLICHE TAGESORDNUNGSPUNKTE

Tagesordnungspunkte, über die außerdem in der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sollen drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Zu solchen Tagesordnungspunkten können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn diese Punkte mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder zugelassen werden.

§ 18, AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens fünf Prozent der ordentlichen Mitglie-

der dies unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks beantragen oder wenn zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder dies beschließen.

§ 19, SATZUNGSÄNDERUNG

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Die vorgeschlagene Satzungsänderung muss mit der Einladung verschickt werden.

§ 20, EINRICHTUNGEN DES VEREINS

Einrichtungen des Vereins müssen sich eine Verfassung geben. In ihr sind die Rechte und Pflichten der in ihr tätigen Organe zu regeln, wie auch die Mitwirkung von Eltern und ggf. Schülern / Schülerinnen. Sie ist durch den Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 21, AUFLÖSUNG

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb 3 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zur zweiten Versammlung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine Versammlung mit geringerer Anforderung an die Beschlussfähigkeit handelt.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e.V. in Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wegen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Die Satzung der vorstehenden Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung beschlossen am 6.3.1978, geändert am 17.10.1986, 20.11.2000, 25.5.2005, 15.4.2008, 27.5.2010, 16.6.2015 und 19.9.2022.